

# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 480

vom 10. März 1998

## **Gemeinde Duggingen, Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Überbauungsplan „Seetal-Matten“ (Spezialzone)**

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Duggingen hat am 29. Oktober 1997 die Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Überbauungsplan „Seetal-Matten“ (Spezialzone) beschlossen. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Mutation eines unter bernischem Recht entstandenen Planungsinstrumentes.

B. Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Duggingen (Schreiben vom 8. Dezember 1997 und 23. Februar 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen am 29. Oktober 1997 beschlossene Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Überbauungsplan „Seetal-Matten“ (Spezialzone) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
  2. Massgebend sind die mit der Inventarnummern 79/ZPS/1/2 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Planes.
  3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
  - Peter Jäckle, Bezirksgeometerbüro, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
  - BIT, Bauabteilung Laufen, Amtshaus, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
  - Landeskanzlei (Publikation)
  - Amt für Liegenschaftsverkehr
  - Amt für Orts- und Regionalplanung (8)  
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
  - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

**Rechtsmittelbelehrungen:**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.  
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

